

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **12.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neues helvetisches Tagblatt.

Heransgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Rätthe.

Band II. Nro. LIV.

Bern, den 1. Nov. 1799. (10. Brumaire VIII.)

Gesetzgebung.

Senat, 17. Oktober.

(Fortsetzung.)

Genhards Meinung wird auf den Rang leitend gelegt, und soll übersezt werden.

Giudice verlangt Uebersetzung dieses Beschlusses ins Italianische.

Dieser Antrag wird angenommen.

Lasflehre verlangt, daß wieder, wie es Anfangs war, 3 Suppleanten in die Revisionscommission der Konstitution durchs Scrutinium gewählt werde, da die frühern in die Commission selbst getreten sind.

Der Antrag wird angenommen, und die Wahl auf morgen vertagt.

In geschlossener Sitzung verweist der Senat einen Beschluß des großen Rathes.

Großser Rath, 18. Oktob.

Präsident: Ufermann.

Baggio begehrt für 5 Wochen, und Rigozza für 10 Tage Urlaub.

Herzog v. Ess. bemerkt, daß nur ein Drittheil der Versammlung auf Urlaub seyn darf, und daß erst die Erfüllung der schon gestatteten Urlaube bewilligt werden muß, ehe man neue ertheilen kann.

Gapany will entsprechen.

Zimmermann folgt, und fodert, daß erst diejenigen Mitglieder, welche schon Urlaub erhalten haben, hiervon Gebrauch machen dürfen. Dieser Antrag sowohl, als die begehrten Urlaube werden gestattet.

Rilchmann fodert für 10 Tage Urlaub.

Kulli fodert Tagesordnung, weil Rilchmann erst Urlaub gehabt hat. Dieser Antrag wird angenommen.

Lacoste zeigt an, daß Buonaparte zufolge

Privatbriefen in Lyon sich befindet. Man klatscht.

Erlacher erhält für 14 Tage Urlaub.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungs-Direktorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Rätthe.

Bürger Gesetzgeber!

Den 12ten des Monats September war die Urversammlung der Stadt Solothurn zur Erwählung von Municipalitätsglieder geschritten.

Unter den Bürgern, auf welche die Wahl fiel, befanden sich vier, die bereits zum Elitendienste bestimmt waren; Joseph Brunner, Friedrich Stoll, Franz Scherer, und Georg Fröhlicher, welche schon Befehl hatten, in den Kanton Wallis zu ziehen, woselbst der nahe Wegzug der Division Turreau die Anwesenheit einiger helvetischer Truppen nothwendig machte.

Einige Aeußerungen, die in Absicht auf diese Wahl in der Versammlung offenbar wurden, und einige anderwärts eingegangene Berichte bewiesen hinreichend, daß bei dieser Wahl die Haupttriebfeder keine andere war, als die Absicht, die Erwählten der Schuldigkeit, nach Wallis zu marschieren, zu entziehen.

Da das Direktorium zu näherer Erforschung der Sache aufgefodert worden, so befahl es, ohne über die Frage wegen der Gültigkeit der Wahl etwas zum Voraus bestimmen zu wollen, daß, da der Befehl zum Abmarsch früher geschehen als die Wahl, die oben erwähnten Bürger gehalten seyn sollen sich auf ihren Posten zu verfügen.

Dieser Beschluß wurde vollzogen, und die Installation der Municipalität aufgeschoben.

Da nun der Regierungsrath hierüber Vorschriften verlangte, so befahl das Direktorium die Installation von 7 Gliedern,

die in regelmäßiger Form waren erwählt worden.

Was die vier andern betrifft, so steht es bei Ihnen, Bürger Gesetzgeber, zu entscheiden, ob ihre Erwählung gültig sei. Der Bericht des Regierungsstatthalters, den das Direktorium hier beilegt, kann hierüber ihre Berathschlagungen aufklären.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
S a v a r y.

Im Namen des Direktoriums der Generalsekr.
M o u s s o n.

R u h n. Die freie Wahl des Volks kann nicht beschränkt werden, folglich sind auch diese Wahlen gültig; allein dessen ungeachtet, sollen diese gewählten Eliten marschiren, denn unsre Ausnahme zu Gunsten der Municipalbeamten, betraf nur die damaligen Municipalbeamten. Uebrigens fodere ich Verweisung an die Militärcommission, welche wahrscheinlich am zweckmäßigsten arbeiten wird, wenn sie uns vorschlägt, daß in Zukunft keine Auszügler in die Municipalitäten gewählt werden dürfen.

R o c h. Die verschiedenen Pflichten des Bürgers gegen den Staat sind einander untergeordnet; es ist der Republik leichter, gute Grenadiers, als gute Municipalbeamten zu erhalten, und so ist es zweckmäßiger, daß ein Bürger, den das Volk in die Municipalität wählt, hier diene als in dem Militär, und wenn hierüber eine Verfügung getroffen werden muß, so ist der Vorschlag eher der Commission über Organisation der öffentlichen Gewalten, als der Militärcommission aufzutragen, weil es nur um einen Zusatz zum Municipalgesetz zu thun ist. Was den gegenwärtigen Fall betrifft, so kann unser Gesetz in keinem Fall zurückwirkend gemacht werden, und da es nicht verboten war, die Municipalbeamten unter den Eliten zu wählen, so müssen diese Wahlen für gültig erklärt werden, weil, was nicht verboten ist, erlaubt ist.

H a m m e r glaubt, man solle diese Wahlen für ungültig erklären, weil diese Auszügler durch Intrige und wegen einer angestellten Luspiparthen zu Municipalbeamten gewählt wurden.

B i l l e t e r stimmt für Verweisung an eine Commission; bemerkt aber, daß durch Rochs Grundsatz die meisten reichen Söhne sich zu

Municipalbeamten könnten wählen lassen, und daß folglich nur die armen Bürger für die Vertheidigung des Vaterlandes ins Feld ziehen müßten.

D e s l o e s stimmt ganz Roch bei, und ist überzeugt, daß diese Wahlen nur nach den bestehenden Gesetzen beurtheilt, und das Volk in seinen Wahlen nicht beschränkt werden darf.

S c h l u m p f ist Rochs Meinung, und denkt, die Commission werde nur Tagesordnung über diese Bottschaft vorschlagen, und keine Einschränkungen in die Volkswahlen hinein bringen können.

H u b e r ist nicht dieser Meinung; denn die Municipalbeamten sind keineswegs eine constitutionelle Autorität, also ist auch hier keineswegs von Einschränkung der Souveränitätsrechte des Volks die Rede, und überdem ist die Vertheidigung des Vaterlands die erste Pflicht des Bürgers, und also können wir hierüber sehr wohl Einschränkungs Gesetze machen, aber dessen ungeachtet doch nicht die schon vorhandenen Wahlen nach Gesetzen beurtheilen, die noch nicht vorhanden sind: folglich lasse man diese Wahlen gelten, und weise die allgemeine Frage an die Commission.

(Die Fortsetzung folgt.)

Inländische Nachrichten.

Zürich, 27. Sept. (So spät auch diese Erzählung der Kriegereignisse vom 25. und 26ten September erscheint, so verdient sie immer noch ihre Stelle im helv. Tagblatte; sie ist aus der allgemeinen Zeitung entlehnt.) Am 25ten des Morgens griffen die Franzosen die combinirte Armee fast auf allen Punkten ihrer Linie an. (Die anfänglich allgemein verbreitete Idee, daß die Kaiserlichen und Russen am nemlichen Tag hätten angreifen wollen, war irrig; man will jetzt wissen, daß der Plan des Gen. Hoze, mit welchem der Gen. Korsakow nicht einverstanden gewesen sey, den aber der F. M. Suwarow genehmigt habe, dahin gieng: der Angriff sollte erst nach einigen Tagen, und zwar nur von Bünden aus, und von seiner Seite gegen den Ezel und Schindellegi im Ernst, von der Seite von Zürich und Baden aber diversionsweise geschehen. Eben in der Nacht vom 24. zum 25ten waren daher einige russische Regimenter durch Zürich nach dem obern See